

# **BVGer E-7629/2025 vom 20. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7629\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7629_2025)

FR: TAF E-7629/2025 du 20 octobre 2025

IT: TAF E-7629/2025 del 20 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 8**

November 2024 sei zum einen falsch und zum anderen im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da bereits eine Anklage erhoben worden sei und der Beschwerdeführer die kumulativen Kriterien für die asylrechtliche Relevanz des gegen ihn angehobenen Strafverfahrens in der Türkei entgegen den Ausführungen des SEM erfülle, dass am 29. September 2025 eine Razzia in Mersin stattgefunden habe, bei der nach ihm gesucht und dies von Familienmitgliedern gefilmt worden sei, dass das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss gelangt, dass das SEM in seiner Verfügung mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht zu genügen vermögen, dass auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann und es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, diesen Argumenten etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen, dass entgegen der Einwände in der Beschwerdeschrift die Echtheit der eingereichten Beweismittel mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz des geltend gemachten Strafverfahrens nicht von Bedeutung ist, dass bei Strafverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation, bei welchen es zu einer Anklage gekommen ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen von einer zukünftigen, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen ist (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 ff.; Urteil des BVGer E-1521/2025 vom 20. Juni 2025 E. 6.2.2 m.w.H.), dass der Beschwerdeführer, wie bereits von der Vorinstanz festgestellt, diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da er weder vorbestraft ist noch ein relevantes politisches Profil aufweist, sodass nicht mit einer erheblichen oder beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einer zukünftigen Verfolgung ausgegangen werden kann,

E-7629/2025 Seite 9 dass die Vorinstanz richtigerweise festgestellt hat, dass keine Hinweise auf eine in absehbarer Zukunft drohende Untersuchungshaft vorliegen, da zwar ein Antrag zur Ausstellung eines Festnahmebefehls gemäss Art. 100 türkische Strafprozessordnung (tStPO) eingereicht wurde, nicht jedoch der eigentliche (Festnahme-) Beschluss, und weiter aus den Akten hervorgeht, dass das zuständige Gericht einen Vorführ-/Festnahmebefehl aus der Ermittlungsphase aufgehoben hat, dass es dem Beschwerdeführer zudem trotz expliziter Aufforderung seitens der Vorinstanz nicht möglich gewesen ist, den in seinen Verfahrensakten erwähnten und vom zuständigen Gericht erlassenen Befehl gemäss Art. 98 tStPO einzureichen, und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass – zu schliessen aus dem Eingangsbeschluss vom 16. Januar 2024 – lediglich ein Befehl zur Einvernahme gemäss Art. 98 tStPO und kein

Festnahmebefehl ausgestellt wurde, weshalb eine drohende Verhaftung wenig wahrscheinlich erscheint, dass der Vorinstanz zuzustimmen ist, wenn sie zum Schluss kommt, dass es sehr auffällig ist, dass die in der Anklageschrift vom 28. Dezember 2023 erwähnten Social-Media-Aktivitäten vor allem aus der Zeit stammten, in welcher das Asylverfahren wiederaufgenommen wurde, dass es insgesamt betrachtet auch nachvollziehbar erscheint, soweit die Vorinstanz davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe eine etwaige Strafverfolgung bewusst selbst initiiert, dass mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass die Diskriminierungen von Kurden in der Türkei und die geltend gemachten Geschehnisse aufgrund des älteren Bruders des Beschwerdeführers vor der Ausreise (Vorladungen und Befragungen durch die Polizei und den Geheimdienst) die flüchtlingsrechtlich relevante Intensität nicht erreichen, dass vorliegend nicht von einer drohenden Reflexverfolgung auszugehen ist und auf die Ausführungen in der Verfügung verwiesen werden kann, dass auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel zur Teilnahme an Demonstrationen in der Schweiz kein relevantes politisches Profil oder eine besondere Exponiertheit zu begründen vermögen, dass das eingereichte Video einer Razzia in der Türkei vom 29. September 2025 nicht verifizierbar ist und keine direkte Verbindung zum Beschwerdeführer hergestellt werden kann,

E-7629/2025 Seite 10 dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVEGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVEGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach den vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in

E-7629/2025 Seite 11 verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen ist (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-1087/2024 vom 2. Mai 2025 E. 8.4.2 m.w.H.) dass der Beschwerdeführer aus der Provinz D. \_\_\_\_\_ stammt, eine Re- gion, die vom Erdbeben im Frühjahr 2023 nicht betroffen war, über ein aus- geprägtes familiäres Netzwerk in der Türkei verfügt, auf das er bereits vor seiner Ausreise zurückgreifen konnte und fundierte Berufserfahrung vor- weisen kann, dass auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfü- gung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde, dass gemäss konstanter Gerichtspraxis psychische Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich behandelbar sind (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4, E-7042/2023 vom 29. Ok- tober 2024 E. 9.4.3, E-5134/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 10.3.2), zumal das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Stan- dards aufweist, dass vorliegend aufgrund der geltend gemachten gesundheitlichen Prob- leme psychischer Natur (Posttraumatische Belastungsstörung) nicht von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann und keine weiteren Abklärungen nötig sind, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner, wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführern obliegt, sich die für die Rückkehr allen- falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG),

E-7629/2025 Seite 12 dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegen- standslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie Art. 102m Bst. a AsylG) abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – wel- che praxismässig auf Fr. 1'000.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7629/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.